

*Leitung von Feld!*

Schachklub 1924 Unterliederbach

Satzungen:

=====

- § 1: Der Schachklub 1924 hat seinen Sitz in Unterliederbach. Er verfolgt ausschließlich *gemeinnützige* Ziele durch Pflege und Förderung des Schachspiels. Er hat keinerlei Erwerbsabsichten und bezweckt keinerlei Vermögensbildung. *Konfessionelle in geschliffen*
- § 2: Der Schachklub hat keinerlei Bindung an politische oder konfessionelle Organisationen. Er nimmt Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Religionsgemeinschaft, zu Stand, Rasse oder Staatsangehörigkeit auf.
- § 3: Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Schüler und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmungserklärung ihres Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, *von dem* auch in besonderen Fällen der Ausschluß eines Mitgliedes ausgesprochen werden kann. Der Ausschluß erfolgt unwiderruflich sobald ein Mitglied die Interessen des Klubs nicht bewahrt, oder sich ehrenrührige Handlungen schuldig macht. Auch durch Nicht-Zahlung der Beiträge kann der Ausschluß erfolgen.
- § 4: Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und durch Teilnahme an den Versammlungen die Geschicke des Vereins zu bestimmen. Die Mitglieder haben die selbstverständliche Pflicht, die Satzungen und die vom Spielleiter aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen nebst Spielregeln einzuhalten und sich für die Interessen des Vereins jeder Zeit einzusetzen.
- § 5: Bei Aufnahme in den Schachklub ist eine einmalige Gebühr als Aufnahmegebühr von 1. D.M. zu zahlen. Der Monatsbeitrag beträgt 0,50 D.M. ist aber monatlich voraus zu zahlen. Abgesehen von dieser Zahlung, haben die Mitglieder keinerlei geldliche Verpflichtungen.
- § 6: Die Vereinseinnahmen dürfen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften dem Verein irgendwelche Lasten auferlegen, lediglich zur Anschaffung von Schachutensilien, zur Stiftung von Preisen für die Gewinner der vom Verein veranstalteten Schachturniere und Wettkämpfe und für die sich aus dem Vereinsbetrieb und aus seiner Zugehörigkeit zu Schachverbänden u.s.w. ergebenden Unkosten verwendet werden.
- § 7: Der Vorstand des Schachklubs besteht aus dem 1. Vorsitzenden, *H. Ding.* dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Spielführer und dem Zeugwart. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. In der Jahresversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Der Vorstand hat das Recht bis zu 30 D.M. des Klubvermögens nach seinen Ermessen zum Besten des Klubs zu verausgaben. Bei größeren Ausgaben muß er die Genehmigung einholen. Der Vorstand vertritt sich gegenseitig, scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Monatsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Klubs nach Aussen und die Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten. Er beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- § 7a Der Zeugwart führt Buch über das vorhandene vereinseigene Inventar, für dessen Instandhaltung er zu sorgen hat. Schachuhren, Bretter und Figuren dürfen nicht ausgeliehen werden, sondern nur Lehrbücher. die jede Monat abzuliefern sind.

- Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch übersichtlich aufzuzeichnen. Er hat dem Vorstand jederzeit unter Vorlage des Kassenbuches und des Geldbestandes Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen zu erteilen. Er sorgt für den Eingang der Beiträge und bestreitet die Ausgaben gemäß den Beschlüssen des Vorstandes. Zahlungen dürfen von den Kassierer nur dann geleistet werden, wenn die vom Vorsitzenden angewiesen sind.
- § 9. Der Turnierleiter regelt alle mit der Abhaltung von Turnieren zusammenhängenden Fragen. Insbesondere ist die Aufstellung der Turnier und Spielregel sowie der Turniertabellen nebst Eintragung der Ergebnisse in die Vereinsturniertabelle, wonach Er die Mannschaft aufzustellen hat. Auch hat Er dafür Sorge zu tragen dass die Meldung rechtzeitig an den Bezirksturnierleiter gemeldet wird.
- § 10. Der Schriftführer hat sich aus dem Vereinsbetrieb ergebenden Schriftwechsel mit dem einzelnen Mitgliedern und mit anderen Schachvereinen zu führen. Der Schriftführer hat die Beurkundung der auf Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch ein von ihm anzufertigendes Protokoll vorzunehmen. Dem Schriftverkehr mit dem Spitzenorganisationen und anderen Gesamtorganisationen hat der 1. Vorsitzende wahrzunehmen, der auch die rechtsverbindlichen Geschäfte tätigt und den Verein repräsentiert.
- § 11. Versammlung: Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten finden nach dem Ermessen des Vorstandes, sogenannte Monatsversammlung statt. Am Jahresanfang findet die Generalversammlung statt. Diese Versammlung muß 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Anträge sowie Satzungsänderung müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- § 12. Beschlußfähigkeit: Eine Monatsversammlung ist immer Beschlußfähig. Eine Generalversammlung ist nur dann Beschlußfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann eine 2te Jahresversammlung, unmittelbar auf die erste folgend festsetzen, welche dann Beschlußfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 13. Satzungen: Die Satzungen dürfen nur mit 2/3 Mehrheit von der Generalversammlung geändert werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- § 14. Der Schachklub 1924 Unterliederbach kann nicht aufgelöst werden solange sich 4 Mitglieder bereit erklären, denselben weiter zu führen. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen den Ortsarmen von Unterliederbach zu.
- § 15. Der Schachklub 1924 Unterliederbach kann mit keinem anderen Verein eine Vereinigung eingehen, solange sich 4 Mitglieder bereit erklären den Klub unter den alten Namen weiter zu führen, wie sich schon aus § 14 ergibt.

Schachklub 1924 Unterliederbach

Der Vorstand.

Unterliederbach den 10 Januar 1952.